



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. und 16. August 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. August 2020** unter Telefon **08321/251**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 15. August 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 16. August 2020: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstdorf, Fischen:

am 15. August 2020: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 16. August 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 15. August 2020: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 16. August 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 15. August 2020: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 16. August 2020: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabe Apotheken in Kempten:

am 15. August 2020: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 16. August 2020: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22762

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2020 folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 3) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 5).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, zugleich Werkausschuss gemäß Art. 88 GO für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

- (3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Rechnungsprüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied.

- (4) Die Ausschüsse beschließen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse), soweit nicht der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung).

- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (6) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen und Wählergruppen im Stadtrat durch Stadtratsbeschluss.

§ 3

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 4

Weitere Bürgermeister

Die/der zweite und der dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 5

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referentinnen / Referenten).

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 72 € und ein Sitzungsgeld von je 55 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

- (3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 82 €.

- (4) Die Referentinnen und Referenten der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergemeinschaften erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 24 €.

- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters auswärtige Tätigkeit bzw. Dienstreisen Reisekosten und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied oder dem Ortschaftspräsidenten ein Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten außerdem eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 4 € pro Plenar- und Ausschusssitzung, wenn sie zwischen dem Sitzungsort und ihrem Wohnsitz eine Entfernung von mehr als 5 km einfacher Wegstrecke zurücklegen haben.

- (7) Die Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A einheitlich ändern. Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 Cent auf volle Euro ab und von 0,50 Cent an auf volle Euro aufgerundet. Eine im jeweiligen „Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern“ oder einer entsprechenden Rechtsvorschrift eventuell vorgesehene sog. Einmalzahlung bleibt unberücksichtigt. Grundlage für nachfolgende Erhöhungen ist der nach Satz 2 ermittelte Betrag.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für den Ortschaftspräsidenten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Immenstadt, den 26.06.2020

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-235

Sonthofen, 04.08.2020
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab Alt-Teil Ö II 040 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da der Grabnutzungsrechte verstorbene ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Einzelgrab am 22.09.2020 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 23.12.2020 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister 51-236

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetz:
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Burgberg-West“ in den Schanzbach
Antragsteller: Gemeinde Burgberg, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.07.2020 (AZ: SG 23-641/SN-023/19) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Burgberg West“ in den Schanzbach erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt, während der Dienststunden, vom 19.08.2020 bis zum 04.09.2020 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Eckardt, Erster Bürgermeister 51-237

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 03.08.2020 an **Herr Sefik MARUK**, wh. zuletzt Weifenburger Str. 7, 85072 Eichstätt, derzeit unbekannt, wegen Kosten der Abschiebung

Der Bescheid des Landratsamt Oberallgäu an Herr Sefik MARUK wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 03.08.2020

gez. Imhof 43-238



Oberallgäu Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80

BürgerService Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

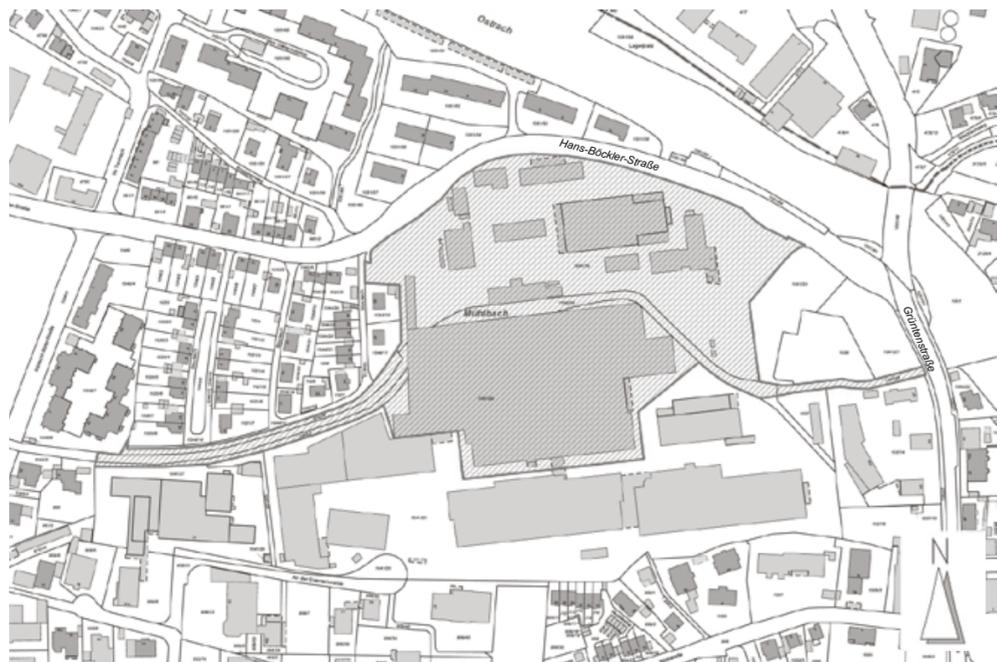
	Sonthofen	Kempten		
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h		
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h		
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h		
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h		

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 4. August 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Stadt Sonthofen

Lageplan Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung für das Betriebsgelände der Voith Turbo BHS Getriebe GmbH, Sonthofen



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Beschluss über eine Vorkaufsrechtssatzung nach Baugesetzbuch für das Betriebsgelände der Voith Turbo BHS Getriebe GmbH, Sonthofen

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020 die Festlegung einer Satzung für ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Betriebsgeländes der Voith Turbo BHS Getriebe GmbH in der Fassung vom 21.07.2020 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in nebenstehenden Lageplan gekennzeichnet. Im Geltungsbereich zieht die Stadt Sonthofen die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen in Betracht. Durch die Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Betriebsgelände der Voith Turbo BHS Getriebe GmbH, Sonthofen bestehend aus Satzung mit Lageplan sowie Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, im 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 43,

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Sonthofen, 06.08.2020

STADT SONTHOFEN
gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 51-234